

Benutzungsordnung und Entgelttabelle

für die Benutzung des Gemeindehauses in der Ortsgemeinde Gusenburg

§ 1

Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Gusenburg und besteht im

Untergeschoss aus:

- 2 Garagen für die Feuerwehr Gusenburg
- 1 Garage für die Ortsgemeinde Gusenburg

Erdgeschoss aus:

- einem abgetrennten Saalteil für die gemischte Nutzung Feuerwehr/Ortsgemeinde
- einem abgetrennten Saalteil für die ausschließliche Nutzung durch die Ortsgemeinde Gusenburg
- Toiletten Damen und Herren sowie Behinderten WC
- Küche
- Ortsbürgermeisterbüro

§ 2

Bei dem Gemeindehaus handelt es sich um ein gemischt genutztes Gebäude. Die Räume im Untergeschoss sind zur ausschließlichen Nutzung durch die Verbandsgemeinde (Feuerwehr) bzw. Ortsgemeinde bestimmt. Beide Räume im Obergeschoss stehen nebst den dazugehörigen Nebenräumen (Toilette, Küche) allen örtlichen Vereinen und Gruppen für Proben, Besprechungen u. ä. nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 – 4 GemO zur Verfügung. Die Belange der Feuerwehr werden bei der Vermietung des Bürgerhauses bevorzugt berücksichtigt. Nur hierauf beziehen sich die Regelungen dieser Benutzungsordnung.

Die Nutzungsrechte/-pflichten der übrigen Räume sowie die Regelung der Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes bleiben einer vertraglichen Regelung zwischen Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde vorbehalten.

Die Benutzung des Gemeindehauses für private Veranstaltungen ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Dieser entscheidet über die Zulassung der Benutzung.

Über die Zulassung von regelmäßigen Benutzungen des Gemeindehauses durch Ortsvereine, Gruppen, Kurse usw. entscheidet der Ortsgemeinderat Gusenburg. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist durch den Benutzer an den Ortsbürgermeister zu richten.

Ein Anspruch auf Benutzung des Gemeindehauses besteht nicht.

Eine bereits erteilte Genehmigung zur Benutzung kann aus wichtigem Grunde (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen oder eingeschränkt werden. In diesem Falle kann der Antragsteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen. Die Zuweisung für die Benutzung der Räumlichkeiten an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten wird durch den Ortsbürgermeister getroffen.

§ 3

Bei Inanspruchnahme des Gemeindehauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Die regelmäßige Reinigung der Räume im Obergeschoss erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde beauftragte Person nach Bedarf. Bei einer Benutzung des Gemeindehauses durch einen privaten Benutzer hat dieser die Komplettreinigung selbst durchzuführen. Die in Anspruch genommenen Räume (incl. Toiletten, Küche, Flur, Treppenaufgänge) sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nach der Benutzung besenrein zu übergeben. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu sammeln und zur Abnahme bereitzustellen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, kann die Inanspruchnahme des Gebäudes untersagt werden. Die unterlassenen Reinigungsarbeiten werden durch die Ortsgemeinde veranlasst. Die entstehenden Kosten sind vom Verursacher nach Anforderung zu erstatten.

Bei privaten Benutzern erhebt die Ortsgemeinde vor der Benutzung eine Kautionshöhe von 50,00 €, die beim Ortsbürgermeister zu hinterlegen ist. Nach der Benutzung durch private Benutzer erfolgt eine Abnahme des Gemeindehauses durch den Benutzer und den Ortsbürgermeister. Sofern hierbei keine Beanstandungen festgestellt werden, wird die Kautionshöhe dem Benutzer wieder ausgehändigt. Kosten für festgestellte Schäden oder nur unzureichende Reinigung werden von der Kautionshöhe einbehalten. Der Restbetrag wird dem Benutzer ausgezahlt.

§ 5

Bauliche Veränderungen am Gebäude und in allen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden. Das Aufstellen oder Anbringen von Verkaufsständen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortsgemeinde.

§ 6

Dem Benutzer des Gemeindehauses ist nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtungen zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 7

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken sowie jegliche sonstige gewerbliche Betätigungen vor oder im Gemeindehaus sind nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

§ 8

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben und sonstigen Gegenständen zu sorgen. Die Ortsgemeinde schließt insbesondere aus, die Ersetzung des Schadens, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Bürgerhaus aufgenommener Gast eingebracht hat. Als eingebracht gelten analog die im § 701 II BGB aufgeführten Sachen.

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtung und die Geräte sowie die zugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicher stellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der jeweilige Benutzer stellt den Träger des Bürgerhauses von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger des Bürgerhauses. Und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Gel-

tendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Bei Vertragsabschluss hat der Nutzer nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

Für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegen durch die Nutzung entstehen haftet der Benutzer. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

§ 9

Die Ortsgemeinde übt mit Ausnahme der Räume, die der Feuerwehr zur Nutzung überlassen sind, das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Die Schlüssel für die Räumlichkeiten der Ortsgemeinde Guseburg sind beim Ortsbürgermeister in Empfang zu nehmen und diesem nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Zusammenkunft wieder auszuhändigen.

Die vorstehende Regelung betreffend der Schlüsselübergabe gilt nicht für „Dauernutzer“ des Gemeindehauses. Diesen ist gegen schriftlichen Nachweis ein Schlüssel zum Verbleib auszuhändigen. Eine Weitergabe dieser Schlüssel ist nur mit vorheriger Erlaubnis des Ortsbürgermeisters möglich.

§ 10

Entgelttabelle für die Benutzung des Gemeindehauses

Benutzungsentgelte bei regelmäßiger Inanspruchnahme durch Vereine, Gruppen usw.

| | |
|----------|----------|
| Pauschal | 150,00 € |
|----------|----------|

Benutzungsentgelt für einmalige Inanspruchnahme durch Vereine, Gruppen, usw.

| | |
|---------|---------|
| Pro Tag | 25,00 € |
|---------|---------|

Benutzungsentgelt für einmalige Inanspruchnahme durch private Benutzer:

| | | |
|---------------|--------------------|---------|
| Einheimische: | 1. Tag: | 50,00 € |
| | Jeder weitere Tag: | 25,00 € |
| Auswärtige: | 1. Tag: | 70,00 € |
| | Jeder weitere Tag: | 35,00 € |

§ 11

Diese Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Gusenburg tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.12.1995 außer Kraft.

Gusenburg, 02.03.2006

Ortsgemeinde Gusenburg



Schuh, Ortsbürgermeister

